

Vereinbarung über die Lehrerausbildung

Vom 14./15. Mai 1984¹

GS 28.554

Die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vereinbaren:

§ 1

Das Kantonale Lehrerseminar Basel-Stadt, das der Ausbildung sämtlicher Lehrerkategorien (Oberlehrer, Mittellehrer, Fachlehrer, Primarlehrer, Kindergärtnerinnen, Fachlehrkräfte für Textilarbeit und Werken, Hauswirtschaftslehrerinnen) dient, nimmt die im Kanton Basel-Landschaft niedergelassenen Schweizer Bürger zu den gleichen Bedingungen auf wie die Kandidaten aus dem Kanton Basel-Stadt. Es gelten somit für die basellandschaftlichen Absolventen des Kantonalen Lehrerseminars Basel-Stadt und des Instituts für Spezielle Pädagogik und Psychologie an der Universität Basel (ISP) die gleichen gesetzlich festgelegten Rechte und Pflichten wie für die baselstädtischen, ausgenommen die in § 4 geregelte Teilnahme am Religionsunterricht der Primarlehramtskandidaten.

§ 2

¹ Die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft anerkennt die am Kantonalen Lehrerseminar Basel-Stadt erworbenen Lehrdiplome.

² Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt anerkennt die am Lehrerseminar des Kantons Basel-Landschaft erworbenen Primarlehrer- und Kindergärtnerinnendiplome.

§ 3

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt und die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft orientieren sich gegenseitig über alle Fragen der Lehrerbildung und fördern die Erarbeitung gemeinsamer Lösungen.

§ 4

Die Teilnahme am Religionsunterricht der Primarlehrerkurse, der von den kirchli-

¹ Vom Landrat am 18. Juni 1984 genehmigt.

chen Behörden der beiden Kantone organisiert und durchgeführt wird, ist für die Kandidaten aus dem Kanton Basel-Landschaft obligatorisch.

§ 5

Die beiden Seminare können zur Ausbildung ihrer Absolventen erfahrene Lehrkräfte aus dem Partnerkanton beiziehen. Die Vorschläge der Rektorate, der Schul- und Fachinspektoren sind zu berücksichtigen.

§ 6

¹ Der Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft wird das Recht eingeräumt, 2 Vertreter mit Sitz und Stimme in die Seminarkommission des Kantons Basel-Stadt und 1 Vertreter in die Aufsichtskommission des Instituts für Spezielle Pädagogik und Psychologie (ISP) abzuordnen, ebenso Vertreter mit Sitz und Stimme in folgende baselstädtische Prüfungsausschüsse: 1 Vertreter in den Ausschuss für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an mittleren und oberen Schulen, 1 Vertreter in den Ausschuss für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an Primarschulen, 3 Vertreter in den Ausschuss für die Prüfung von Fachlehrerinnen sowie 2 Vertreter in die Prüfungskommission des ISP.

² Dem Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt wird das Recht eingeräumt, 1 Vertreter mit Sitz und Stimme in die Aufsichtskommission des Lehrerseminars Liestal, 2 Vertreter mit Sitz und Stimme in die Prüfungskommission für die Primarlehrerkurse des Lehrerseminars Liestal und 2 Vertreter mit Sitz und Stimme in die Prüfungskommission für die Kindergartenkurse des Lehrerseminars Liestal abzuordnen.

§ 7

¹ Der Kanton Basel-Landschaft richtet dem Kanton Basel-Stadt für die Ausbildung seiner Kandidaten am Kantonalen Lehrerseminar Basel-Stadt folgende jährlichen Beiträge pro Kandidat aus:

a.	Oberlehrer		16 770 Fr.
b.	Handelslehrer,	bei 1 Teilnehmer	33 240 Fr.
		bei 2 Teilnehmern	22 766 Fr.
		bei 3 Teilnehmern	17 529 Fr.
		bei 4 und mehr Teilnehmern	16 219 Fr.
c.	Gesanglehrer,	bei 1 Teilnehmer	25 261 Fr.
		bei 2 Teilnehmern	17 405 Fr.
		bei 3 und mehr Teilnehmern	14 787 Fr.
d.	Mittellehrer		18 750 Fr.
e.	Lehrkräfte für bildende Kunst		17 557 Fr.
f.	Primarlehrer		17 081 Fr.

g. Kindergärtnerinnen	14 921 Fr.
h. Fachlehrkräfte für Textilarbeit und Werken	10 677 Fr.

² Für Kandidatinnen des Hauswirtschaftslehrerinnenberufes werden für 3 Semester 24 040 Fr. ausgerichtet.

³ Diese Beiträge sind aufgrund des Standes der Besoldungen des Kantons Basel-Stadt per 1. Januar 1984 berechnet.

⁴ Erfahren die Besoldungen der baselstädtischen Lehrerschaft und des Verwaltungspersonals eine Änderung, so wird der Beitrag pro Kandidat auf Beginn des folgenden Seminarjahres entsprechend angepasst.

⁵ Der Kanton Basel-Landschaft entrichtet die Beiträge nur, wenn die Erziehungs- und Kulturdirektion den betreffenden Kandidaten die Bewilligung zum Besuch des Lehrerseminars Basel-Stadt erteilt hat.

⁶ Die Rechnungstellung erfolgt semesterweise. Stichdaten für die Ermittlung der Kandidatenzahlen sind der 15. Mai und der 15. November.

§ 8

¹ Die Vereinbarung gilt sinngemäss auch für die Fachausbildung von Fachlehrkräften für Textilarbeit und Werken sowie für Hauswirtschaftslehrerinnen an der Berufs- und Frauenfachschule (BFS).

² Der vom Kanton Basel-Landschaft für die Fachausbildung an der BFS zu entrichtende Beitrag richtet sich nach dem Regionalen Schulabkommen.

³ Die Beiträge an die Ausbildung am ISP werden durch den Beitrag im Rahmen des Vertrags über eine basellandschaftliche Beteiligung an der Universität Basel abgegolten.

§ 9

¹ Die Vereinbarung vom 11./18. März 1980¹ über die Lehrerausbildung wird aufgehoben.

² Diese Vereinbarung tritt am 24. April 1984 in Kraft und gilt während 4 Jahren. Wird sie nicht spätestens ein halbes Jahr vorher von einer Vereinbarungspartei gekündigt, so behält sie ihre Gültigkeit. Sie ist dann durch jede Vereinbarungspartei unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres kündbar.

¹ GS 27.546